

BGer 7B_52/2024 vom 4. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_52_2024

FR: TF 7B_52/2024 du 4 mars 2024

IT: TF 7B_52/2024 del 4 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob am 15. Januar 2024 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Luzern vom 11. Dezember 2023.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 18. Januar 2024 mit Gerichtsurkunde eine Frist bis zum 2. Februar 2024 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Der Beschwerdeführer reagierte auf diese Zahlungsaufforderung, indem er dem Bundesgericht am 25. Januar 2024 ein von ihm selbst erstelltes Dokument, das er als "Promissory Note" bezeichnet, einreichte. Mit Verfügung vom 9. Februar 2024 wurde dem Beschwerdeführer, wiederum mittels Gerichtsurkunde, die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 22. Februar 2024 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Zudem wurden die Modalitäten der Leistung des Kostenvorschusses explizit wiederholt, d.h. dass der Betrag bar zu zahlen oder zu Gunsten der Bundesgerichtskasse entweder an einem Schalter der Schweizerischen Post zu übergeben oder - bei Erteilung eines Zahlungsauftrages an die Post oder an eine Bank - einem in der Schweiz befindlichen Post- bzw. Bankkonto der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters zu belasten, und dass bei Erteilung eines Zahlungsauftrages der Bundesgerichtskasse innerhalb von 10 Tagen eine Bestätigung einzureichen ist, wonach der Betrag fristgerecht dem Post- bzw. Bankkonto belastet worden ist. Dem Beschwerdeführer konnten die Verfügungen zugestellt werden, wie sich aus den unterzeichneten Empfangsbestätigungen vom 19. Januar 2024 und vom 14. Februar 2024 ohne Weiteres ergibt. Der Beschwerdeführer erklärte in einer Eingabe vom 17. Februar 2024, die "Forderung" des Bundesgerichts sei durch seine Eingabe vom 9. Februar 2024 getilgt worden.

Der Kostenvorschuss ging innert der angesetzten Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.